

Kündigung im ÖD

Beitrag von „Jorge“ vom 19. Juli 2011 06:18

Zitat von Lillyfee

Daher halte ich persönlich sie auch für rechtswidrig.

Da bleibt nur zu hoffen, dass dies eine Einzelmeinung bleibt.

In unserer Rechtsordnung gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Man geht davon aus, dass zwei voll geschäftsfähige Menschen besser wissen, was sie vereinbaren möchten, als der Gesetzgeber, der deshalb nur einen Rahmen vorgibt und in bestimmten Fällen den Schwächeren schützt.

Es ist keinesfalls rechtswidrig, wenn zwei Personen vereinbaren, für eine bestimmte Zeit ein Arbeitsverhältnis einzugehen, das nicht einseitig vorzeitig durch ordentliche Kündigung beendet werden kann. (Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus einem (objektiv) wichtigen Grund kann dabei nicht ausgeschlossen werden.) Dies ist weder gesetzlich verboten (siehe oben § 15 TzBfG), noch wäre es sittenwidrig.

Der römische Rechtsgrundsatz '*Pacta sunt servanda*' hat schließlich seine Berechtigung, auch im Arbeitsrecht. Wer jemanden für einen bestimmten Zeitraum einstellt, muss sich darauf verlassen können, dass dieser über den gesamten Zeitraum zur Verfügung steht, egal ob als Bedienung beim Oktoberfest, als Betreuerin eines pflegebedürftigen Angehörigen während einer Urlaubsreise der übrigen Familie oder als Lehrkraft während eines Schuljahres, und nicht abspringt, wenn er irgendwo etwas 'Besseres' findet. Dies gibt im Gegenzug dem Arbeitnehmer die Sicherheit, nicht mit einer Frist von zwei Wochen während der ersten sechs Monate einer vereinbarten Probezeit entlassen zu werden.

Wenn eine (einseitige) Kündigungsmöglichkeit während eines befristeten Arbeitsverhältnisses gewünscht ist, kann dies vertraglich vereinbart werden, d. h. im Umkehrschluss: Wird sie nicht im Vertrag vereinbart, ist eine Kündigungsmöglichkeit nicht gewünscht. So einfach ist das.

Wohlgemerkt: Es handelt sich bei einer Kündigung immer um eine einseitige Willenserklärung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein befristeter Arbeitsvertrag jederzeit aufgelöst werden. Das gehört auch zur Vertragsfreiheit.

Das Schulamt verhält sich somit völlig korrekt:

Die befristet eingestellte Lehrkraft hat keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit gewünscht; sonst hätte sie das in den Vertrag aufnehmen lassen oder diesen gar nicht in dieser Form abgeschlossen. Das Schulamt erwartet zu Recht Vertragserfüllung und ist darüber hinaus zu einem Auflösungsvertrag bereit, wenn eine Planstelle in Aussicht steht, wozu es nicht

verpflichtet ist. Was ist daran rechtswidrig? 😕